

## **Merkblatt zur Prüfung für Schulfremde an Fachschulen für Sozialpädagogik**

Gültig ist die Erziehverordnung vom 09.03.2004 (Schulversuchsbestimmungen).  
Angaben in diesem Merkblatt sind ohne Gewähr.

Mit dieser Prüfung kann man das Zeugnis für den schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik erwerben und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

### **I Meldung**

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die staatliche Fachschule für Sozialpädagogik zu richten, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1 ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit
- 2 die **beglaubigte** Geburtsurkunde sowie ein Lichtbild
- 3 die **beglaubigte** Kopie des Zeugnisses der Fachschulreife oder des Realschulabschlusses oder der Versetzung in die Gymnasialklasse 11 oder eines gleichwertigen Bildungsstandes
- 4.1 der **beglaubigte** Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder
- 4.2 der **beglaubigte** Nachweis des Berufsabschlusses als Staatlich anerkannte(r) Kinderpflegerin oder Kinderpfleger oder einer gleichwertigen im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägigen beruflichen Qualifizierung oder
- 4.3 der **beglaubigte** Nachweis (Geburtsurkunde) über die Führung eines Familienhaushalts mit einem Kind über mindestens drei Jahre oder
- 4.4 der **beglaubigte** Nachweis über die qualifizierte Tätigkeit als Vollzeit-Tagesmutter über die Dauer von drei Jahren oder
- 4.5 der **beglaubigte** Nachweis über die Vollzeittätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung über die Dauer von drei Jahren
- 4.6 der **beglaubigte** Nachweis der Fachhochschulreife, der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft sowie einer mindestens 6-wöchigen praktischen Tätigkeit, die zur Vorbereitung auf die Erzieherausbildung geeignet ist
- 5 der Nachweis einer **zusätzlichen** mindestens dreimonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer dem Bildungs- und Lehrplan der öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik entsprechenden sozialpädagogischen Praxis
- 6 eine Erklärung (alle Erklärungen auf einem gesonderten Blatt) darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen hat
- 7 eine Erklärung darüber, ob sich die Prüfung auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll

- 8 eine Erklärung darüber, ob sich die Prüfung auch auf Religionspädagogik beziehen soll
- 9 eine Erklärung darüber, in welchem der Handlungsfelder jeweils schriftlich geprüft werden soll
- 10 ein Nachweis über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur in Form einer detaillierten Aufstellung.
- 11 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, sofern der mittlere Bildungsabschluss nicht an einer deutschen Schule erworben wurde.

## II Voraussetzungen für die Zulassung

- 1 Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.
- 2 Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.
- 3 Bewerber können nur zugelassen werden, wenn ihre Unterlagen nach I.1 – I.10 vollständig vorliegen.
- 4 Von Bewerbern, die das Zeugnis nach I.3 nicht an einer deutschen Schule erworben haben, sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (z.B. durch mittleres Diplom des Goetheinstitutes oder eine qualifizierende Mittelstufenprüfung der Volkshochschule oder eine Deutsch-Prüfung an der Fachschule).

## III Prüfung

Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen Teil und einem erziehungspraktischen Teil.

1. Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich nach Wahl des Prüflings auf eines der Handlungsfelder Berufliches Handeln fundieren oder Erziehung und Betreuung gestalten sowie auf eines der Handlungsfelder Bildung und Entwicklung fördern I, Bildung und Entwicklung fördern II oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben (240 min). Sofern der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird, umfasst sie außerdem die Fächer Deutsch (240 min), Englisch (220 min) und Mathematik (220 min).
- 2 Die **mündliche Prüfung** (Einzelprüfung von 20 - 25 Minuten; sie kann auch praktische Teile beinhalten) erstreckt sich auf alle maßgebenden Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs außer Sozialpädagogisches Handeln (Englisch kein maßgebendes Fach). Das Fach Religionslehre/ Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Handlungsfeld wird nur dann mündlich geprüft, wenn dies der Bewerber spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt.

Das heißt praktisch, dass jeder Bewerber mindestens im Fach Deutsch sowie in den Handlungsfeldern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, geprüft wird. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann die mündliche Prüfung durch eine vereinfachte schriftliche Prüfung ersetzt werden (in der Fritz-Ruoff-Schule je 60 min Prüfungszeit, jedoch nicht üblich).

3. In einer **erziehungspraktischen Prüfung** ist festzustellen, ob der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend anwenden kann. Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (drei Werktage, ohne Aufsicht) und einem praktischen Teil (45 - 60 Minuten). Beide Prüfungsteile werden jeweils auf eine ganze oder halbe Note bewertet und - im Verhältnis von 1 : 3 verrechnet - auf eine ganze Note gerundet. Die erziehungspraktische Prüfung erfolgt nach Möglichkeit in der Einrichtung in der die/der BewerberIn schon tätig ist. Ansonsten weist die Fritz-Ruoff-Schule dem Prüfling einen Kindergarten zu. Die Mindest-Gruppengröße beträgt 8 Kinder.

#### **IV. Ermittlung des Prüfungsergebnisses**

Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.

Die **Prüfung ist nicht bestanden**,

1. wenn der Durchschnitt aus den Noten aller Prüfungsfächer schlechter als 4,0 ist, oder
2. wenn ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ bewertet ist, oder
3. wenn die erziehungspraktische Prüfung schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet ist, oder
4. wenn mehr als zwei Prüfungsfächer schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind oder
5. wenn zwei Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“ bewertet sind und nicht für jedes dieser Fächer ein Ausgleich gegeben ist.  
Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in einem Prüfungsfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Prüfungsfach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsfächern.

Die **Zusatzprüfung** zum Erwerb der Fachhochschulreife ist **bestanden**, wenn

1. der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist und
2. keines dieser Fächer mit ungenügend bewertet ist und
3. höchstens zwei Fächer oder Handlungsfelder der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung mit mangelhaft bewertet sind und für beide ein Ausgleich gegeben ist (jeweils eine Note mindestens „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, vergleiche IV.5)).

#### **V Das Berufspraktikum** dient dem sachgerechten Einarbeiten in die selbstständige Tätigkeit eines Erziehers sowie die Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Es ist i.d.R. spätestens 4 Jahre nach der Prüfung anzutreten, dauert 1 Jahr (bei Vollbeschäftigung) und darf nicht länger als 6 Monate unterbrochen werden.

Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt.

Es ist in einer im Einzugsbereich der Schule gelegenen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist.

Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten. Sie bedarf der Zustimmung der begleitenden Schule (i.d.R. der Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde). Deshalb darf ein Praktikumsvertrag erst unterschrieben werden, wenn die Stelle durch die betreuende Fachschule genehmigt ist.

Die fachliche Anleitung erfolgt durch eine sozialpädagogische Fachkraft (i.d.R. staatlich anerkannter oder graduerter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannter Erzieher) mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung. Die Praktikumsstelle übersendet der Schule eine Beurteilung; auf Grund dieser legt die betreuende Lehrkraft die Gesamtbewertung auf eine ganze oder halbe Note fest.

Ein von der Schule beauftragter Lehrer besucht den Praktikanten mindestens zweimal in der Praktikumsstelle (Bericht mit Bewertung auf eine ganze oder halbe Note). Während des Praktikums finden in der Schule Ausbildungsveranstaltungen für die Praktikanten an insgesamt 8 bis 12 Schultagen statt.

Durch das **Kolloquium** am Ende des Berufspraktikums soll festgestellt werden, ob

1. die in der schulischen Ausbildung und im Berufspraktikum vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der praktischen Arbeit angewendet werden können und
2. die erforderlichen Fach- und Verwaltungskennntnisse für die Tätigkeit als Erzieher vorliegen.

Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium und auf staatliche Anerkennung als Erzieher ist bei der betreuenden Schule zu stellen. Die Zulassung zum Kolloquium wird vom Schulleiter verweigert, wenn nicht jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. ordnungsgemäßer Ablauf des Berufspraktikums
2. Durchschnittsnote aus den Besuchsberichten „ausreichend“ oder besser
3. Praktikumsbericht-Bewertung „ausreichend“ oder besser
4. Beurteilung durch die Praxisstelle „ausreichend“ oder besser.

Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurde und die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.

Die staatliche Anerkennung wird wirksam am Tage des bestandenen Kolloquiums, frühestens jedoch am ersten auf das volle Praktikumsjahr folgenden Tag.

Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses staatlich anerkannte Kinderpfleger(innen) vom Berufspraktikum befreien, wenn

- sie die Prüfung bestanden haben und
- in der erziehungspraktischen Prüfung die Note „gut“ erreicht haben
- und eine Tätigkeit als staatlich anerkannte Kinderpflegerin von mindestens zwei Jahren mit guter Beurteilung in einer dem Arbeitsfeld eines Erziehers entsprechenden Einrichtung nachweisen (§ 24,5).

Der Schulleiter kann eine gleichwertige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsbereich auf die Dauer des Berufspraktikums bis zu 6 Monaten anrechnen oder in besonders begründeten Fällen ein zweijähriges Halbtages-Praktikum zulassen (§ 40,7).

**VI Die Lehrpläne** für die Fachschule für Sozialpädagogik vom 09.03.2004 mit Änderungen bis 08.09.2010 sind im Internet zugänglich unter:  
[http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bk\\_schv/bk\\_sozpaed/fs\\_sozpaed\\_BK](http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bk_schv/bk_sozpaed/fs_sozpaed_BK).

<b>Aufnahmeantrag für das Schuljahr 20__ / __</b> (Bitte ohne Bewerbungsmappe)			Lichtbild
<b>Fachschule für Sozialpädagogik</b>		<b>Schulfremde</b>	
Persönliche Angaben			Bezugsperson/ Notfalladresse
Familienname			Familienname
Vorname			Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Aussiedlung wann?	Straße
Straße			Postleitzahl und Wohnort
Postleitzahl und Wohnort			Telefon mit Vorwahl
Telefon mit Vorwahl	Handy		Handy
e-Mail			Konfession
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			Staatsangehörigkeit

Beigefügt sind	
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Motivationsanschreiben</li> <li><input type="checkbox"/> Lebenslauf</li> <li><input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (<b>beglaubigt</b>)</li> <li><input type="checkbox"/> Schulzeugnis (<b>beglaubigt</b>)</li> <li><input type="checkbox"/> Ausbildungszeugnis „Staatl. anerkannte Kinderpflegerin“ (<b>beglaubigt</b>)</li> <li><input type="checkbox"/> Zeugnis Berufskolleg für Praktikantinnen u. Praktikanten (<b>beglaubigt</b>)</li> <li><input type="checkbox"/> andere (<b>beglaubigt</b>)</li> <li><input type="checkbox"/> 6-wöchiges Praktikum</li> <li><input type="checkbox"/> 3 Monate Praxis (ununterbrochen, von Fachkraft betreut)</li> <li><input type="checkbox"/> Praxisplatz für die Prüfung</li> </ul>	<b>Erklärung über:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Vorangegangene Prüfung</li> <li><input type="checkbox"/> Teilnahme an FHR-Prüfung</li> <li><input type="checkbox"/> Prüfung in Religionspädagogik</li> <li><input type="checkbox"/> Vorbereitungskurs</li> <li><input type="checkbox"/> Selbstunterricht mit Aufstellung Stoff, Literatur u. Zeit</li> <li><input type="checkbox"/> ggf. Nachweis Sprachkenntnisse</li> </ul>

Geben Sie bitte hier **alle** Schulen an, bei denen Sie sich bewerben (einschließlich der Fritz-Ruoff-Schule).

Schule 1. Wahl	Schule 2. Wahl	Schule 3. Wahl
----------------	----------------	----------------

Anmeldeschluss ist der **1. Dezember eines jeden Jahres**. Mit der Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in die Schule.

Ich bestätige die obigen Angaben und bin mit ihrer internen elektronischen Verarbeitung einverstanden. Falsche Angaben können den Ausschluss vom Bewerbungsverfahren nach sich ziehen.

Ort, Datum

Unterschrift: Bewerber/in